

EuGH-Urteil zum Dieselskandal

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat in einem Vorlageverfahren des Landgerichts (LG) Ravensburg entschieden, dass Käufer eines Kraftfahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung gegen den Fahrzeughersteller einen Anspruch auf Schadensersatz haben, wenn dem Käufer durch diese Abschaltvorrichtung ein Schaden entstanden ist (Az. C-100/21).

Zudem entschied der EuGH, dass das Unionsrecht neben allgemeinen Rechtsgütern auch die Einzelinteressen des individuellen Käufers eines Kraftfahrzeugs gegenüber dessen Hersteller schützt, wenn dieses Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet ist.

Letzteres bedeutet ein mögliches wirtschaftliches Fiasko für die Autoindustrie in Form einer neuen Klagewelle. Daraus folgt nämlich, dass Autohersteller schon bei bloßer Fahrlässigkeit haften (§ 823 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. dem drittschützenden Unionsrecht), wenn sie eine illegale Abschaltvorrichtung in Diesel-PKW verbauen und nicht erst (wie bislang vom BGH gefordert) nur für Vorsatz. Der Nachweis von Fahrlässigkeit ist für den Käufer deutlich leichter zu erbringen als derjenige des Vorsatzes, weshalb das Urteil des EuGH eine Riesenchance für alle Dieselfahrer darstellt.